

Lohnregulativ

für Verkaufspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schweizerische
Bäcker-Konditoren- und Confiseurgewerbe, gültig seit 1. Januar 2015

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV.

Art. 2 Mindestlöhne

Die Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmende betragen ab 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018:

	Ausbildung ¹	ab	Ab 1. Berufsjahr ²	Ab 1. Berufsjahr nach der Lehre bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb
1. Mit eidg. Berufsattest (EBA): Detailhandelsassistent/in	branchenintern und branchenextern	2015	3'400.—	3'451.—
		2016	3'433.—	3'484.—
		2017	3'466.—	3'517.—
		2018	3'500.—	3'551.—
2. Mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ): Detailhandelsfachfrau/-fachmann, Detailhandelsangestellte/r, Verkäufer/in	a) branchenintern	2015	3'800.—	3'851.—
	b) branchenextern		nach 6-monatiger Beschäftigung in der Branche ¹ gelten die Lohnansätze gem. 2.a) für das jeweilige Jahr	
	a) branchenintern	2016	3'866.—	3'917.—
	b) branchenextern		nach 6-monatiger Beschäftigung in der Branche ¹ gelten die Lohnansätze gem. 2.a) für das jeweilige Jahr	
	a) branchenintern	2017	3'932.—	3'983.—
	b) branchenextern		nach 6-monatiger Beschäftigung in der Branche ¹ gelten die Lohnansätze gem. 2.a) für das jeweilige Jahr	
	a) branchenintern	2018	4'000.—	4'051.—
	b) branchenextern		nach 6-monatiger Beschäftigung in der Branche ¹ gelten die Lohnansätze gem. 2.a) für das jeweilige Jahr	
3. Verkaufs- oder Filialeiterin mit eidg. Fachausweis Branchenspezialist/in		2015	3'995.— bis 4'250.—	
		2016		
		2017		
		2018	4'000.— bis 4'250.—	

¹ „Branche“ meint die Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche.

² Das Berufsjahr entspricht einer 12-monatigen Zeitspanne ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Arbeitnehmende seine/ihre Lehre abgeschlossen hat und in der er/sie in einem beliebigen Betrieb auf seinem/ihrer Beruf gearbeitet hat.

Art. 3 Teuerungszulagen/Reallohnerhöhung

Es sind keine neuen Teuerungszulagen oder Reallohnerhöhungen von den Arbeitgebenden zu entrichten.

Art. 4 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die ab 1. Januar 2007 gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.—
Nachtessen	CHF	8.—
Logis	CHF	11.50